



Konzept zur personellen Ausstattung der Betreuungsbehörde

In seiner 246. Sitzung beschloss der Deutsche Bundestag am 13. Juni 2013 das „Gesetz zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörden“, welches am 1. Juli 2014 in Kraft trat. Ziel des Gesetzes ist es, der steigenden Anzahl von Betreuungen durch die Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes zu begegnen. Neben der Konkretisierung der bestehenden Aufgaben formuliert das Gesetz wesentliche neue Verpflichtungen der Betreuungsbehörden. Die in § 4 Abs. 1 und 2 BtBG neu aufgenommenen Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden sind:

- **Information** über allgemeine Fragen des Betreuungsrechts und der rechtlichen Vorsorge
- **Beratung** über allgemeine Fragen des Betreuungsrechts und der rechtlichen Vorsorge (§ 4 Abs. 1 BtBG n. F.)
- **Pflicht zur gezielten Vermittlung anderer Hilfen** (§ 4 Abs. 2 BtBG n. F.), wenn sich im konkreten Einzelfall ein Betreuungsbedarf abzeichnet
- **obligatorische Sozialbericht** (§ 8 Abs. 1 BtBG n. F. i. V. m. § 279 Abs. 2 FamFG)

Für die Betreuungsbehörde des Landkreises Gießen bedeutet vor allem die Umsetzung des Gesetzes im Bereich der Sozialberichterstellung eine enorme Mehrbelastung, die mit 1,65 VZÄ Sozialarbeiterstellen und (bisher) 0,5 VZÄ Verwaltung nicht zu bewältigen ist. Bereits bestehende gesetzliche Aufgaben wie Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes und Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuern sowie Bevollmächtigten wurden nahezu vollständig eingestellt, obschon sie eigentlich ein Drittel der Arbeitszeit der Betreuungsbehörde benötigten.

Bedarf durch obligatorische Sozialberichte

Seit Inkrafttreten des Gesetzes (Juli 2014 bis Mai 2015) beauftragte das Betreuungsgericht Gießen die Betreuungsbehörde mit der Erstellung von durchschnittlich ca. 50 Sozialberichten pro Monat, entsprechend einem Auftragsvolumen von ca. 600 Berichten pro Jahr.

Zusätzlich existiert eine erhebliche, vom Betreuungsgericht nicht genau zu beziffernde Anzahl vorläufiger Betreuungen, die bei ihrer Einrichtung nicht der Sozialberichtspflicht durch die Betreuungsbehörde unterliegen, aber zum Teil in ein berichtspflichtiges Hauptverfahren münden werden, so dass bei derzeit nicht bekannter genauer „Beteiligungsquote“ der Betreuungsbehörde durch das Betreuungsgericht von einem jährlichen Sozialberichtsaufkommen von ca. 700 Berichten auszugehen ist.

Gegenwärtig sind rund 300 Sozialberichtsufträge noch unbearbeitet und die durchschnittliche Wartezeit der betroffenen Bürger auf den Beginn der Bearbeitung beträgt 29 Wochen.

Auf der Berechnungsgrundlage von 700 Berichtsaufträgen und 130 erstellten Berichten/VZÄ ergibt sich ein zur Bearbeitung der Neuverfahren notwendiger Gesamtstellenbedarf von 5,38 VZÄ Sozialarbeiterstellen.

Bedarf durch regelhafte Überprüfung von Betreuungen

Neben der obligatorischen Sozialberichtserstattung in Neuverfahren und Anordnung von Einwilligungsvorbehalten, sieht das Gesetz bei Verlängerung oder Aufhebung einer Betreuung, Erweiterung oder Reduzierung der Aufgabenkreise und Entlassung oder Neubestellung von Betreuern die Beteiligung der Betreuungsbehörde nach Ermessen des Betreuungsgerichtes vor.

Die Gesamtzahl der Personen im Landkreis Gießen, die unter gesetzlicher Betreuung stehen, liegt bei ca. 4200. Aufgrund der demographischen Entwicklung ist ein signifikanter Rückgang der Betreuungszahlen selbst bei intensiver Beratung zu Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen nicht zu erwarten. Eine Betreuung kann für höchstens 7 Jahre angeordnet werden und ist nach Ablauf der Frist erneut zu überprüfen. Bei jüngeren Menschen mit psychischer Erkrankung werden erheblich kürzere Fristen beschlossen.

Unter der Annahme, dass nur ein Viertel dieses Bestandes mit einer durchschnittlichen Befristung von 3,5 Jahren von der Betreuungsbehörde zu prüfen ist, ergibt sich ein zusätzliches Auftragsvolumen von ca. 300 Sozialberichtsufträgen pro Jahr. Für die Bearbeitung dieser Aufträge aus Folgeverfahren berechnen Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag und die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger in einem gemeinsamen Papier einen Zeitbedarf von 4-5 Stunden, dies entspricht etwa der Hälfte des Zeitbedarfes zur Bearbeitung von Neuverfahren und erfordert weitere 1,15 VZÄ Sozialarbeiterstellen.

Fazit

Für eine adäquate Sachbearbeitung benötigt die Betreuungsbehörde folglich mind. 6,53 VZÄ Sozialarbeiterstellen. Bei einer aktuellen Personalausstattung von 1,65 VZÄ besteht somit ein zusätzlicher Bedarf von 4,88 Stellen.

Der Blick auf die vergleichbaren Landkreise Lahn Dill - 5,24 VZÄ Sozialarbeiterstellen - und Marburg Biedenkopf - 6,59 VZÄ Sozialarbeiterstellen - zeigt den Realitätsbezug dieser Berechnung, beide Landkreise haben darüber hinaus weitere Reserven in ihren Stellenplänen eingeplant.

Für die Verwaltung der Betreuungsbehörde hält der Landkreis Lahn Dill 1,2 VZÄ vor, der Landkreis Marburg Biedenkopf hat 1,65 VZÄ eingesetzt.

In der Betreuungsbehörde des Landkreises Gießen ist zum 01. Juli 2015 eine zusätzliche 0,5 VZÄ Verwaltung eingeplant, es wird dann eine Vollzeitstelle zur Verfügung stehen. Obschon zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Effekte der geplanten Aufstockung nur unzureichend bewertet werden können, erscheint es im Vergleich mit den Nachbarkreisen sinnvoll hier zumindest ein 0,25 VZÄ Verwaltung im Stellenplan vorzusehen.